



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes
Oberbürgermeister
der Kreisfreien Städte und
die Vorsitzenden der
Kreisverbände des SSG

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGr	Herr Gruber	022.2 147208	/ -110	21.12.2021

Vollzug der sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hier: Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 wurde mit Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Dezember 2021 geändert. Im Hinblick auf kommunale Gremiensitzungen sind hierdurch nur geringfügige Änderungen eingetreten. In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern möchten wir unsere Hinweise zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen vom 22. November 2021 wie folgt ergänzen:

- Gemeinderatssitzungen zählen nach § 6 Abs. 3 (vorher: Absatz 2) SächsCoronaNotVO zu den Sitzungen, die ausnahmsweise durchgeführt werden können, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G) und die Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Regelung; darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen können nach § 1 Abs. 1 SächsCoronaNotVO nur die Landkreise und Kreisfreien

Sächsischer Städte-
und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Städte als Infektionsschutzbehörden anordnen. Für eine Anordnung durch den Sitzungsleiter im Rahmen des Hausrechts, auch von Geimpften oder Genesenen einen zusätzlichen Testnachweis zu verlangen und anderenfalls den Zutritt zur Sitzung verweigern, besteht keine Befugnis. Insbesondere kann eine Testpflicht für alle Ratsmitglieder nicht auf eine Entscheidung des VG Chemnitz (Beschluss vom 9. Dezember 2021, Az. 5 L 528/21, n. v.) gestützt werden, wonach – so das Verwaltungsgericht – auch von Geimpften und Genesenen weitere Testnachweise verlangt werden können, sofern diese Anordnung nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht steht. Denn nach der geltenden Rechtslage sind die 3G-Pflicht durch § 6 Abs. 3 SächsCoronaNotVO sowie die Befugnis zur Anordnung weiterreichender Schutzmaßnahmen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 1 SächsCoronaNotVO höherrangig und abschließend geregelt. Dem Bürgermeister als Sitzungsleiter der Gremiensitzung steht deshalb keine Befugnis zu, im Rahmen des Hausrechts bezüglich der 3G-Regelung weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Unbeschadet dessen können die Gemeinde bzw. der Bürgermeister den Teilnehmenden der kommunalen Gremiensitzung empfehlen, auch im Falle einer nachgewiesenen Immunisierung einen Test vorzunehmen. Teilnehmern mit Impf- oder Genesenen-Nachweis, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, darf der Zutritt zur Gremiensitzung nicht verweigert werden.

- § 5 Abs. 3 Nr. 8 SächsCoronaNotVO entbindet die Teilnehmer an der Gremiensitzung, die Rederecht haben, von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes. Diese ausdrückliche Klarstellung war in der bis zum 13. Dezember 2021 geltenden Fassung der SächsCoronaNotVO nicht enthalten.
- Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (z. B. im Form einer Videokonferenz) nach § 36a SächsGemO ist derzeit leider nicht zulässig, da es an der ausdrücklichen Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift, dem Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes a. F., fehlt. Wegen des ausdrücklichen Verweises auf Bundesrecht reicht die am 6. Dezember 2021 vom Sächsischen Landtag festgestellte epidemische Notlage für die Inanspruchnahme des § 36a SächsGemO nicht aus. Wir möchten jedoch darüber informieren, dass der Sächsische Landtag im Rahmen der derzeitigen parlamentarischen Beratungen eines Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (Landtags-Drucksache 7/7991) auch eine Änderung des § 36a

SächsGemO prüft, um die Durchführung von Videokonferenzen unabhängig vom Infektionsschutzgesetz des Bundes wieder zu ermöglichen. Wir sind zuversichtlich, dass es zu einer Änderung des § 36a SächsGemO im Rahmen der Beschlussfassung des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts durch den Sächsischen Landtag kommt, die für etwa Mitte Februar angestrebt wird. Die Städte und Gemeinden können daher in ihre Planungen einbeziehen, dass ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit – die abschließende Entscheidung ist dem Sächsischen Landtag vorbehalten – die Durchführung von Ratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen wieder möglich sein wird.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die vorstehenden Hinweise auf die derzeitige Rechts- und Sachlage abstellen. Bei Änderungen bleibt eine weitere Fortentwicklung dieser Hinweise vorbehalten.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner unter der Telefon-Nummer 0351/8192-110 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber
Grundsatzreferent